

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/064/16

öffentlich

**Herstellung des Einvernehmens gem. § 11 a KiFöG LSA für die Kita "Sonnenkäfer" sowie den "Hort an der Sine Cura Schule" der Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg gGmbH**

Erstellungsdatum: 18.10.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

17.11.2016 Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss Quedlinburg

Vorberatung

23.11.2016 Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg

Vorberatung

08.12.2016 Stadtrat Quedlinburg

Entscheidung

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen:

1. das Einvernehmen der Welterbestadt Quedlinburg zu den in Anlage 1 – 2 beigefügten Entgeltvereinbarungen „2016“ nach § 11 a KiFöG LSA zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und der Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg gGmbH für die Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ sowie für den „Hort an der Sine Cura Schule“ unter Berücksichtigung der in der Begründung stehenden Maßgaben zu erteilen.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Melcher, Sabine	gez. Melcher 26.10.16
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld	gez. i.V. Severin 26.10.16
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 27/10/16
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch

## Sachverhalt:

### *Begründung zu 1:*

Aufgrund veränderter Einnahme- und Kostenstrukturen in den zwei Kindertageseinrichtungen „Sonnenkäfer“ sowie dem „Hort an der Sine Cura Schule“\* in 2016 u.a. durch gestiegene Landes-, und Landkreismittel gem. § 12 KiFöG LSA sowie erhöhte Personalkosten aufgrund Tarifsteigerungen, wurde eine Neuverhandlung der sog. Entgeltvereinbarungen nach § 11 a KiFöG LSA notwendig. Die gültigen Leistungs-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Die vorliegenden Entwürfe der „Entgeltvereinbarungen 2016“ mit Rückwirkung zum 01.01.2016 sind zwischen der Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg gGmbH als freier Träger und dem Landkreis Harz endverhandelt und bedürfen nun der Zustimmung der Welterbestadt als Standortgemeinde.

Aus Sicht der Verwaltung kann nach abschließender Prüfung der Vereinbarungen nur unter Berücksichtigung nachfolgender Maßgaben eine Empfehlung zur Einvernehmensherstellung erfolgen:

1. Die Kosten für Fort- und Weiterbildung und Seminare sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der anererkennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft § 3 Nr. 12 anzupassen, max. jedoch in einem Rahmen von 150,00 € je päd. Fachkraft.
2. Die Kosten für med. Sachbedarf sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der anererkennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft § 3 Nr. 15 anzupassen (50,00 € bei 60 Plätzen oder 100,00 € bei 150 Plätzen).
3. In der Kalkulationsmappe ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz eine separate Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben bezgl. der Leistungserbringung gem. § 8 KiFöG LSA i.V.m. §§ 53, 54 SGB XII, § 35 a SGB VIII für integrative Kinder notwendig. In den Entgelten können keine besonderen Kosten für Kinder mit Behinderungen übernommen werden. Die entsprechende Formulierung in den Entgeltvereinbarungen (Pkt. 2) hierzu ist nicht ausreichend.
4. Die Kosten für den QM-Beauftragten bzw. für das Qualitätsmanagement werden unter Beachtung des Urteils vom 20.10.2015 (LVG 2/14, 2.1.3.3) nicht anerkannt. Dort ist festgestellt, dass der Gesetzgeber nicht ausreichend sichergestellt hat, dass mögliche Mehrbelastungen der Gemeinden, etwa in Form von höheren Qualitätsstandards, ausgeglichen werden. Soweit für die Gemeinden neue Finanzierungspflichten ohne Mehrkostenausgleich geschaffen worden sind, ist § 12 b KiFöG 2013 mit der Verfassung unvereinbar.
5. Die Stadtverwaltung ist weiterhin anderer Rechtsauffassung als der Träger in Bezug auf die in der Entgeltvereinbarung genannten Schiedsstellenvorbehalte. Aufgaben wie Eingewöhnung, Beobachtung/Dokumentation, Erziehungspartnerschaft Eltern/Fachkräfte, Übergänge und Qualitätsentwicklung sind bereits im Mindestpersonalschlüssel enthalten.
6. Die Kosten der Essensausgabe können in Zukunft von der Gemeinde nicht mehr anerkannt werden. Gem. § 13 (6) KiFöG LSA sind Kosten der Verpflegung von den Eltern zu tragen. Hierzu gehören neben Kosten für Mahlzeiten und Getränke auch Personalkosten für die Zubereitung und Essensausgabe. Dem Träger wird ein gewisser Umsetzungszeitraum eingeräumt, indem er die ihm entstehenden Restkosten für die Verpflegung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vollständig an die Eltern überträgt.
7. Kosten für Praktikanten, Bundefreiwilligendienstleistende, Werkstattbeschäftigte usw. können in Zukunft von der Gemeinde nicht mehr anerkannt werden. Aus dem KiFöG LSA ergibt sich keine Verpflichtung, diese Kosten anzuerkennen. Dem Träger wird ein gewisser

Umsetzungszeitraum eingeräumt, indem er seine Verfahrensweise zur Beschäftigung von Praktikanten etc. zum nächstmöglichen Zeitpunkt umstellt.

8. In der Entgeltvereinbarung unter Punkt 2 heißt es zur Richtigstellung „Der Träger erhält für die vereinbarten Leistungen von der nach § 12b zuständigen Gemeinde folgende Entgelte“, da auch Kinder aus anderen Gemeinden ggf. die Einrichtung des Trägers besuchen. Für diese Kinder zahlt die jeweilige Fremdgemeinde den verbleibenden Finanzierungsbedarf.
9. Unter Bezugnahme des Urteils vom 20.10.2015 (LVG 2/14, 2.2.4) ist die Beibringung von Kostenbeiträgen bei Ausfall Aufgabe des Trägers.

\*Die aktuelle Anschrift des Sine Cura Hortes (Deckblatt) lautet:  
Hort an der Sine Cura Schule, Starenweg 19, 06485 Quedlinburg, OT Gernrode

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan Neu BUst 3.6.5.101.16.545800 3.6.5.101.32.545800 EUR            ca. 333.000,00 für Kita ca. 52.000,00 für Hort	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

**Anlagen:**

Anlage 1 BV-StRQ/064/16 Entgeltvereinbarung 2016 Kita „Sonnenkäfer“

Anlage 2 BV.StRQ/064/16 Entgeltvereinbarung 2016 „Hort an der Sine Cura Schule“